OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605291/2/JS

Datum: Linz, 28. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M H, x, vom 9.6.2022 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.5.2022, GZ: VStV/922300965179/2022, wegen vier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben. Die verhängten Geldstrafen des angefochtenen Straferkenntnisses zu den Spruchpunkten 1., 3. und 5. werden wie folgt herabgesetzt:

Zu Spruchpunkt 1.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden)
Zu Spruchpunkt 3.: 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 79 Stunden)
Zu Spruchpunkt 5.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden)

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 57 Euro.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 21.5.2022 vier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

Spruch

1. Datum/Zeit: 20.05.2022, 23:30 Uhr

   Ort: [redacted], S[redacted] Straße [redacted], [redacted] Tankstelle

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted]

   Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

2. Datum/Zeit: 20.05.2022, 23:34 Uhr

   Ort: [redacted], [redacted]straße -, Kreuzung D[redacted]straße

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted]

   Sie haben an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen "HALT" und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten.

3. Datum/Zeit: 20.05.2022, 23:35 Uhr

   Ort: [redacted], [redacted]straße -, Kreuzung [redacted]str.

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted]

   Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

4. Datum/Zeit: 20.05.2022, 23:35 Uhr

   Ort: [redacted], [redacted]-Straße -

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted]

   Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

5. Datum/Zeit: 20.05.2022, 23:35 Uhr

Ort: [redacted], [redacted]straße -, Osten

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted]

Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges, mit diesem ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen <<02>>

Der/Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 9 Abs. 1 StVO
2. § 9 Abs. 4 StVO
3. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
4. § 11 Abs. 2 StVO
5. § 102 Abs. 4 KFG

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 2.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 3.: 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 4.: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 5.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG

Weiters wurde ihm die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 65 Euro gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auferlegt.

1.2. Der Beschwerdeführerin erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 9.6.2022. Er ersuchte darin um eine Strafminderung, da er strafeinsichtig sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 20.5.2022 den Pkw (Modell: Mercedes-AMG) mit dem behördlichen Kennzeichen x im Stadtgebiet von W. Er überfuhr dabei um 23:30 Uhr eine auf der Fahrbahn aufgebrachte Sperrlinie auf Höhe S Straße x (x Tankstelle). Anschließend (23:34 Uhr) hielt er an der Kreuzung K-

straße/D-straße, welche ein Vorschriftszeichen „Halt“ und eine Haltelinie aufweist, nicht an. In weiterer Folge (23:35 Uhr) hielt er auch an der Kreuzung D-straße/Dr.-S-Straße trotz Rotlichts der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie an, sondern fuhr weiter. Im Anschluss (23:35 Uhr) zeigte er auf der D-Straße den bevorstehenden Fahrstreifenwechsel nicht rechtzeitig für die anderen Straßenbenutzer an und ließ im Bereich Dr-straße den Motor aufheulen.
2.2. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er bezieht ein Einkommen von ca. 2.500 Euro und hat keine Sorgepflichten.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen basieren auf der unbedenklichen Polizeianzeige vom 27.6.2022 und den Angaben des geständigen Beschwerdeführers vor der belangten Behörde.
3.2. Die Parteien beantragten keine öffentliche mündlichen Verhandlung. Eine solche konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Hinblick auf das Tatsachengeständnis des Beschwerdeführers und die Höhe der verhängten Geldstrafen, die jeweils den Betrag von 500 Euro nicht überstiegen, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist

bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/09/0043, mwN).

4.3. Zu den maßgeblichen Bestimmungen:

4.3.1. Die Bestimmungen der StVO (BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021) lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

„[…]

§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

[…]

(4) Ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Halt“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.

[…]

§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens.

[…]

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

[…]

§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

[…]

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

4.3.2. Die Bestimmungen des KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2022) lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

„[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]
(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen" des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.
[...]
§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]
[...]"

4.4. Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:

4.4.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Wer – wie der Beschwerdeführer – jeweils eine Verwaltungsübertretung begeht, indem er vorwerfbar entgegen

- § 9 Abs. 1 StVO eine auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfährt (Spruchpunkt 1.);
- § 9 Abs. 4 StVO an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „Halt" nicht an der auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie anhält (Spruchpunkt 2.);
- § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie anhält (Spruchpunkt 3.);
- § 11 Abs. 2 StVO den bevorstehenden Fahrstreifenwechsel nicht rechtzeitig für die anderen Straßenbenützer anzeigt,

ist gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) zu bestrafen.

4.4.2. Zum Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Wer – wie der Beschwerdeführer – eine Verwaltungsübertretung begeht, indem er vorwerfbar entgegen § 102 Abs. 4 KFG als Fahrzeuglenker durch das Aufheulen lassen des Motors ungebührlichen Lärm verursacht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) zu bestrafen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafen:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Von der belangten Behörde wurde zu Recht kein Erschwernisgrund angenommen und als Milderungsgrund die Einsicht des Beschwerdeführers berücksichtigt. Nach Mitteilung der belangten Behörde scheinen gegen den Beschwerdeführer darüber hinaus keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf, was ergänzend zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen ist. Der Beschwerdeführer verfügt über ein durchschnittliches Einkommen und hat keine Sorgepflichten. Es ist von einer (zumindest) fahrlässigen Begehung der Verwaltungsübertretungen durch den Beschwerdeführer auszugehen.

4.5.3. Die vom Beschwerdeführer zu den Spruchpunkten 1. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses übertretene Bestimmungen der StVO dienen allesamt der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr, um die Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, aber auch von Sachschaden hintanzuhalten. Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten das geschützte Rechtsgut nicht unwesentlich beeinträchtigt, durch die Missachtung des Rotlichtes der Verkehrsampel (Spruchpunkt 3.) sogar gravierend (vgl. VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0475).

Die übertretene Bestimmung des KFG (Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses) stellt auf den Schutz der Umwelt ab und soll etwa auch Anrainer von Straßen vor ungebührlichem Lärm gerade zur Nachtzeit schützen. Der Beschwerdeführer hat durch das Aufheulen lassen des Motors um 23:35 Uhr im Stadtgebiet auch dieses Rechtsgut nicht unwesentlich beeinträchtigt.

4.6. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht

4.6.1. zu den Spruchpunkten 1., 3. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses, insbesondere unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, eine Geldstrafe in der Höhe von

- 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 32 Stunden; Spruchpunkt 1.)
- 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 79 Stunden; Spruchpunkt 3.)
- 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden; Spruchpunkt 5.)

als noch tat- und schuldangemessen sowie notwendig, um eine Übertretung der Bestimmungen der StVO und des KFG durch den Beschwerdeführer zukünftig hintanzuhalten. Auch generalpräventive Erwägungen im Sinne der Verkehrssicherheit und des dargetanen Umweltschutzes sprechen für derartige Strafhöhen.

4.6.2. zu den Spruchpunkten 2. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses

die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden; Spruchpunkt 2.) und 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden; Spruchpunkt 4.), die sich ohnedies im unteren Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegen, auch unter Berücksichtigung des weiteren Milderungsgrundes hingegen als nicht zu beanstanden. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer, dazu verhalten werden, die Bestimmungen der StVO zu beachten.

Zu Punkt II.:

5. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der zu den Spruchpunkten 1., 3. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Strafen vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten von 65 Euro auf 57 Euro (Spruchpunkt 1., 2., 4. und 5.: je 10 Euro; Spruchpunkt 3: 17 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Nach Abs. 8 par. cit. sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Im Hinblick auf die Bestätigung der Strafen zu den Spruchpunkten 2. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses betragen die zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens 24 Euro (14 Euro + 10 Euro).

Zu Punkt IV.:

7.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurden nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen zwischen 50 Euro und 170 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 16.11.2022, Ra 2022/02/0176).

7.2. Zu Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zur Übertretung der StVO:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zur Übertretung des KFG:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack